

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Ranstadt zum 31.12.2018 Hier: Bekanntmachung und öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und unter Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 28.455.587,57 € und einem Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 147.584,43 € aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde von der Revision des Wetteraukreises geprüft.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss der Gemeinde Ranstadt zum 31. Dezember 2018 mit Anlagen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben der Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der geprüfte Jahresabschluss mit Anlagen und Prüfbericht der Revision des Wetteraukreises wurde gemäß § 113 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt hat in ihrer Sitzung am 23.08.2021 den Jahresabschluss der Gemeinde Ranstadt für das Jahr 2018 mit Anlagen beschlossen und dem Gemeindevorstand gemäß § 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hierfür Entlastung erteilt.

Nach § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss der Gemeinde Ranstadt zum Stichtag 31.12.2018 nebst Anlagen und Rechenschaftsbericht einschließlich Prüfbericht, liegt gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Zeit vom

20. September bis 28. September 2021

zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, Zimmer 1, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Ranstadt, 18.09.2021

Cäcilia Reichert-Dietzel
(Bürgermeisterin)
